

Tauperlitz, 18.10.2021

2. Elternbrief im Schuljahr 2021/2022

Liebe Eltern,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie noch einmal über die gültigen Regelungen im Erkrankungsfall Ihres Kindes informieren.

Der derzeit gültige Rahmenhygieneplan vom 22. September 2021 (einsehbar auch auf unserer Homepage) trifft dazu unter Punkt 14.1 folgende Aussagen:

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

a) Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. Satz 1 gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d. h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich. Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

b) Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Symptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchst. a) Satz 3) und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die Schule wieder besuchen, sofern sie/er

keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

Die Schule wird leider nicht zu den „geeigneten Stellen“ gezählt, so dass **nach Erkrankung mit Erkältungssymptomen für den Schulbesuch immer ein externer Test** vorgelegt werden muss, es sei denn der Schüler/die Schülerin ist symptomfrei und hat die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome 7 Tage nicht besucht.

Falls eine Testung am Wochenende (Sonntag) den Eltern nicht möglich ist, kann auch am Montag morgens eine Testeinrichtung aufgesucht werden. Bitte informieren Sie das Sekretariat in diesem Fall über das spätere Eintreffen des Schülers/der Schülerin.

Stäbchentests in der Schule dürfen nur noch bei Versäumen eines schulischen Pooltests aus anderer Ursache oder bei Nichtauswertbarkeit einer Poolprobe oder einzelner Proben durch das Testlabor vorgenommen werden.

Wir bedauern es, Ihnen in diesem Zusammenhang zusätzliche Umstände machen zu müssen, die Schulen wurden jedoch noch einmal explizit zur genauen Umsetzung dieser Vorschriften aufgefordert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sabine Stelzer, Schulleiterin
gez. Andrea Seumel, stellv. Schulleiterin